

STAATLICHE SCHULBERATUNGSSTELLE MÜNCHEN STADT UND LANDKREIS

Mehr Infos?

Gehen Sie auf die Homepage der Staatlichen Schulberatung München.



Rundbrief Nr. 3- Schuljahr 2015/16 – 20-07-2016

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit schnellen Schritten geht auch dieses Schuljahr zu Ende, und ich möchte an dieser Stelle allen für Ihren unermüdlichen Beratungseinsatz danken. Besonders den Kolleginnen und Kollegen, die in den Ruhestand treten, wünsche ich noch viele interessante Jahre bei guter Gesundheit.

Bevor Sie sich in die Sommerferien verabschieden möchte ich Sie noch über einige wichtige Neuerungen informieren und Sie an den fälligen Tätigkeitsbericht zum Schuljahresende erinnern.

1. Tätigkeitsbericht der Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen/-innen

Leider ist es uns immer noch nicht möglich, Ihnen einen veränderten Tätigkeitsbericht anzubieten, da wir auf die Langzeitauswertung der Tätigkeitsberichte durch das ISB warten. Erst danach dürfen die Änderungen eingearbeitet werden. Ich bitte also um Verständnis. Füllen Sie den Bericht bitte online aus. Sie können den Bericht bereits in der letzten Schulwoche aufrufen unter

<https://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/muenchen/aktuelles/taetigkeitsberichte/>

Neue Kolleginnen und Kollegen müssen sich bitte zuerst registrieren. Sollten Sie Ihr Passwort vergessen haben, rufen Sie bitte **Frau Ergelen unter 383849-50** an. Sie kann Ihr Passwort zurücksetzen.

Der letzte Abgabetermin ist der 1. Oktober 2016!

Ein Tipp: Denke Sie auch daran, den Bericht für sich selbst abzuspeichern. Er eignet sich – auch in ergänzter Form – gut für ein Mitarbeitergespräch im Hinblick auf Ihre dienstliche Beurteilung.

2. Umzug der Staatlichen Schulberatungsstelle München

Unser Umzug in die Infanteriestraße 7 erfolgt in den Herbstferien, genau am 2./3. November 2016. Unser



So erreichen Sie uns

Staatliche Schulberatung München

Pündterplatz 5

80803 München

089-383849-50

info@sbmuenchen.bayern.de

www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/muenchen/

Büro bleibt daher vom 28.10 bis zum 7.11.2016 geschlossen. Sie erfahren alle Änderungen am schnellsten auf unserer Homepage. **Da sich unsere Telefonnummer ändern wird, erhalten Sie erst im November neue Unterlagen für Ihre Infotafel an der Schule.**

Wie bereits angekündigt, müssen die Dienstbesprechungen und Fortbildungen im nächsten Schuljahr aus organisatorischen Gründen später starten. Die Fortbildungen beginnen Mitte November, die Dienstbesprechungen am 29.11.2016, die Angebote zur Lehrgesundheit teilweise etwas früher. Sie finden alle Termine zu Schuljahresbeginn auf unserer Homepage und können sich dann bereits anmelden. Das Rahmenthema für die Dienstbesprechungen lautet im Schuljahr 2016/17

„Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz – Aufgaben der Beratung“

Alle weiteren Informationen, Termine und Anmelde-möglichkeiten ab Oktober unter <https://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/muenchen/dibe/>

Die allgemeinen Fortbildungen und SchiLF-Angebote finden Sie unter <https://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/muenchen/fobi/>

Die Angebote zur Lehrgesundheit und Supervision unter <https://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/muenchen/lehrgesundheit/>

3. Erste Informationen zur Neuregelung bei Nachteilsausgleich und Notenschutz

Knapp, aber eben noch rechtzeitig zum neuen Schuljahr ist die bereits angekündigte Änderung des BayEUGs und die Neuformulierung der BaySchO veröffentlicht worden. Wir werden uns mit den Inhalten und Konsequenzen für die Beratung ausführlich auf unseren Dienstbesprechungen befassen. Um Ihnen aber für die aktuelle Praxis und den Umgang mit Nachteilsausgleich und Notenschutz eine Starthilfe zu geben, möchte ich Sie über einige wichtige Änderungen vorab unterrichten.

Wichtige Eckpunkte der Neuregelung

Grundlage ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2015 zum Umgang mit Nachteilsausgleich und Notenschutz **bei Behinderungen und Teilleistungsstörungen.**

- a) Aus dem Gebot der Chancengleichheit folgen **Ansprüche auf Änderung der Prüfungsbedingungen** (Nachteilsausgleich), **nicht** aber **Ansprüche auf eine Änderung des Maßstabs** der Leistungsbewertung (Notenschutz).
- b) Das Verbot der Benachteiligung Behinderter **rechtfertigt Notenschutz, gebietet ihn aber regelmäßig nicht.**
- c) Die Gewährung von **Notenschutz** kann zur Wahrung der Chancengleichheit und der Aussagekraft des **Abschlusszeugnisses dort vermerkt** werden.

Oberste Maxime: Leistung soll ermöglicht werden. Es kann zwar auf einzelne Leistungen verzichtet werden, die **grundsätzliche Leistungsfähigkeit des Prüflings** bei der Erreichung der jeweiligen Lernziele oder Abschlüsse **muss aber gewahrt sein.**

Im BayEUG werden diese Grundsätze umgesetzt:

Art.52 (5): Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten soweit erforderlich **eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt (Nachteilsausgleich).**

Von einer **Bewertung in einzelnen Fächern** oder **von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen** in allen Prüfungen und Abschlussprüfungen **kann abgesehen werden (Notenschutz).**

(Gesetzliche) Voraussetzung für Notenschutz:

1. Wenn eine **körperlich-motorische** Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim **Sprechen**, eine **Sinnesschädigung, Autismus** oder eine **Lese-Rechtschreib-Störung** vorliegt. (-> Art der Beeinträchtigung ist festgelegt)
2. auf Grund derer eine Leistung oder Teilleistung **auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich** nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann. (Individuelle Unterstützung und Nachteilsausgleich haben Vorrang!)
3. Die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an **objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs** zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist.
4. und die **Erziehungsberechtigten** diese **beantragen**.
5. **Schulartspezifische Voraussetzungen** für Aufnahme, Vorrücken und Schulwechsel sowie für den Erwerb der Abschlüsse **bleiben unberührt**.
6. Art und Umfang des **Notenschutzes** sind **im Zeugnis zu vermerken**
 - Bei Nachweis und Anerkennung einer Behinderung oder Teilleistungsstörung **müssen individuelle Unterstützung und Nachteilsausgleich** gewährt werden.
 - Unter o.g. Voraussetzung **kann (muss nicht) Notenschutz** gewährt werden.

In der **BaySchO** werden diese gesetzlichen Vorgaben konkretisiert. Die BaySchO ist als Bayerische Schulordnung **verbindlich für alle Schularten!**

Regelungen zur individuellen Unterstützung, zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz in der BaySchO

§ 31

Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz dienen dazu, die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern, und sollen diese darin unterstützen, allgemeinbildende und berufsbildende Abschlüsse zu erreichen. Die konkreten Maßnahmen im Einzelfall richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung.

§ 32: Maßnahmen der individuellen Unterstützung, siehe BaySchO; sie erfolgen außerhalb der Leistungsfeststellung in eigener Verantwortung der Lehrkraft und werden **nicht im Zeugnis vermerkt**.

§ 33: Maßnahmen zum Nachteilsausgleich, siehe BaySchO,
Nachteilsausgleich im Sinne des Art. 52 muss die für alle Prüflinge geltenden **wesentlichen Leistungsanforderungen wahren**, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe ergeben, und ist **auf die Leistungsfeststellung begrenzt**.

Nachteilsausgleich erhalten nicht:

- Schülerinnen **mit nicht dauernd vorliegender Beeinträchtigung**, z.B. Krankheit
- Schülerinnen in den **Förderschwerpunkten Lernen und geistige Behinderung**, die Lernziel different unterrichtet und verbal beurteilt werden. Diese Maßnahme ist kein Nachteilsausgleich.

§ 34: Maßnahmen zum Notenschutz

Notenschutz wird ausschließlich bei den in Art. 52 genannten Beeinträchtigungen gewährt! (also nicht emotionale Störungen, Dyskalkulie ...)

Eine genaue Auflistung der Maßnahmen unter Berücksichtigung einzelner Beeinträchtigungen, siehe BaySchO

Notenschutz geht über den reinen Nachteilsausgleich hinaus und ermöglicht, dass auf die **Erbringung einer geforderten Leistung** oder wesentlicher Prüfungsanforderungen (insbesondere in den Schulordnungen vorgeschriebene Prüfungsformate) **verzichtet wird**, z.B. auf die Hörverstehensprüfung in den Fremdsprachen. **Es handelt sich stets um Leistungen, die in keiner anderen Form erbracht werden können.**

Da damit der Grundsatz gleicher Anforderungen für alle durchbrochen wird, gibt es einen **Zeugnisvermerk** (siehe BaySchO).

Andernfalls muss im Rahmen des Nachteilsausgleichs die geforderte Leistung unter variierten Bedingungen erbracht werden.

Wann Nachteilsausgleich – wann Notenschutz?

Der Nachteilsausgleich bezieht sich auf die äußeren Prüfungsbedingungen, unter denen der Schüler die Leistungen erbringen soll (schriftlich – mündlich, Zeitvorgabe ...). Die Vorgaben finden sich in der Schulordnung oder im Lehrplan. Wenn der **Kernbereich einer Leistung** betroffen ist, **kann kein Nachteilsausgleich** erfolgen

- z.B. Aufsatz (schriftlich vorgeschrieben)
- Maschineschreiben/Geschwindigkeit (Tempo gehört zum Kernbereich der Leistung, kein Zeitzuschlag möglich)
- Rechtschreibung bei Rechtschreibstörung (kann nicht ersetzt werden)

Hier kann nur Notenschutz gegeben werden!

Nachteilsausgleich ist vor dem Notenschutz zu überprüfen. (Schulordnung, Lehrplan)

Verfahren und Zuständigkeiten

- Die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz durch die Schule setzen ein **aktives Tun der Erziehungsberechtigten** oder des volljährigen Schülers voraus. Sie stellen einen Antrag unter Vorlage eines **fachärztlichen Zeugnisses** (Allgemeinmediziner ist nicht ausreichend!)
- Ggf. kann ein **amtsärztliches Gutachten** gefordert werden
- Bei **offensichtlichen Behinderungen** (Gehörlosigkeit ...) kann auf eine **ärztliche Bestätigung verzichtet** werden.

Voraussetzungen bei einer Lese-Rechtschreib-Störung:

- Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, sozialpädiatrisches Zentrum, approbierter psychologischer Psychotherapeut, approbierter Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut **plus jeweils schulpsychologische Stellungnahme.**
- **Neu: Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme ausreichend unter Verzicht auf eine fachärztliche Begutachtung.**
- **Eltern haben Wahlfreiheit!**

Zuständig für die Bearbeitung des Antrags:

Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Beeinträchtigungen jeder Art

- GS, MS, FöS, BS zur sonderpädagogischen Förderung: **Schulleitung**
- RS, Gym, FOS, BOS, entsprechende Schulen zur sonderpäd. Förd.: **MBs**
- Sonstige berufliche Schulen einschl. zur sonderpäd. Förd.: **Regierung**

Bei Lese-Rechtschreib-Störung: Immer die Schulleitung!

Antragsverfahren/Verlauf:

Beratung -> Antrag der Eltern (Unterlagen, Atteste) -> Prüfung „ob“ und „wie“ -> ggf. weitere Stellungnahmen (MSD, BL, SP, L, Jugendhilfe ...) -> Entscheidung „ob“ und „wie“ durch o.g. Stellen

- Bei **Vorlage verschiedener Gutachten**, z.B. Schulpsychologe und Kinder- und Jugendpsychiater (Lega), **entscheidet der Schulleiter.** (siehe auch zusätzliche Stellungnahme)
- Die **Erziehungsberechtigten** oder der volljährige Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter **Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt** wird, spätestens **innerhalb der ersten Schulwoche!**
- Nach einem **Schulwechsel** (nicht Schularartwechsel) **prüft die aufnehmende Schule** in eigener Verantwortung, welche Form der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleich oder Notenschutzes gewährt werden kann.
- Der **Nachteilsausgleich** wird grundsätzlich **nicht**, der **Notenschutz immer** im Zeugnis **aufgeführt.** Ein Hinweis auf die Diagnose unterbleibt.
- Ein (differenzierter) **Zeugnisvermerk im Abschlusszeugnis** erfolgt auch dann, wenn eine Leistung aus einer früheren Jahrgangsstufe mit Notenschutz erworben wurde, z.B. eine Fremdsprache in Jgst. 10. Das gilt auch für Leistungen, in die frühere Leistungen mit Notenschutz eingerechnet werden.
Es entfällt nur der Vermerk für die aktuell erzielten Leistungen ohne Notenschutz.

Spezifische Informationen zur Lese-Rechtschreib-Störung

- **Die Unterscheidung zwischen Lese-Rechtschreib-Schwäche und Lese-Rechtschreib-Störung entfällt.**
- Es kann auf 3 Erscheinungsformen in der Begutachtung und Zeugnisbemerkung Bezug genommen werden: **a) isolierte Lesestörung, b) isolierte Rechtschreibstörung, c) kombinierte Lese-Rechtschreib-Störung.**
- Bei einer isolierten Rechtschreib-Störung sind die mündlichen Leistungen stärker zu gewichten, **nicht mehr grundsätzlich 1 : 1**
- Bei einer isolierten Lesestörung erfolgt nur der **Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens.** Auf die Bewertung des Leseverständnisses wird nicht verzichtet!
- Weitere schulartbezogene Maßnahmen werden erst erarbeitet.

Umgang mit Altgutachten

- Vorerst werden alle LRS-Fälle an den Schulen in Lega-Fälle überführt. Eine Überprüfung kann durch die Schulleitung initiiert werden oder von den Eltern angefordert werden. Rechtlich entsteht den Schülern erst einmal kein Nachteil. Der Zeugnisvermerk enthält ja nicht die Diagnose. Die Eltern sollten aber über die Umstellung informiert werden. Spätestens nach dem nächsten Schuljahr laufen die 2-jährigen LRS-Bestätigungen aus. Dann gibt es automatisch eine Überprüfung.

Die **Gymnasialabteilung** hat als erste Schulart ein KMS (27.6.2016) zu „Übergangsregelungen“ (für alle Behinderungen) herausgegeben.

- Die **bisherigen Bescheide der MB-Dienststellen** über den Nachteilsausgleich **bleiben aufrechterhalten**, wenn die geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen gewahrt sind.
- Einige, im KMS beschriebene Maßnahmen, können nach neuer Rechtslage nicht mehr gewährt werden. In diesen Fällen müssen die Bescheide widerrufen und ggf. neu erstellt werden.
- Die **Bescheide über Nachteilsausgleich und Notenschutz bei LRS und Lega bleiben gültig**. LRS wird unter Lese-Rechtschreib-Störung subsumiert. Die Bescheide sind anzupassen. Es ist **keine zusätzliche fachärztliche Bescheinigung** notwendig. Die Bescheinigung durch den Schulpsychologen ist ausreichend.
- Soweit **im Schuljahr 2014/15 bzw. 2015/16** an Gymnasien in der Jgst. 10 und 11 eine „**Nachteilsausgleichsmaßnahme**“ gewährt wurde, die **nach** den dargestellten **neuen Regelungen** als „**Notenschutzmaßnahme**“ zu werten gewesen wäre, ist eine Zeugnisbemerkung im Jahreszeugnis (bislang) unterblieben. **Bei Übernahme dieser Noten in das Abiturzeugnis unterbleibt die Zeugnisbemerkung hierfür konsequenterweise ebenfalls.**
- Wird eine Notenschutzmaßnahme im Schuljahr 16/17 in diesen Fällen beantragt, erfolgt eine Zeugnisbemerkung im Abiturzeugnis.

Soweit der aktuelle Stand. Es werden sicher noch viele Hinweise aus den Schulabteilungen folgen.

Beachten Sie auch die Anlagen. **Die Vorlage für die neuen Bestätigungen einer Lese-Rechtschreib-Störung wird noch weiter entwickelt.** Wir bieten Sie Ihnen aber an, weil viele Eltern bereits zum Schuljahresende eine Bestätigung für das nächste Schuljahr beantragen. Sie können die Bestätigung gern mit Ihrem Adressen-Kopf versehen. Nach unserer Auffassung ist es wichtig, die Bestätigung zusammen mit den Angaben zum BayEUG und zur BaySchO (z.B. als Rückseite) herauszugeben. Das schafft Transparenz und Vertrauen.

Anlagen:

- Auszug aus dem BayEUG
- Auszug aus der BaySchO
- Zusammenstellung: Zeugnisbemerkungen
- Vorlage: Bestätigung einer Lese-Rechtschreibstörung durch den Schulpsychologen
- Beispiele zur Entscheidung: Nachteilsausgleich - Notenschutz

Ich wünsche Ihnen erholsame Ferien

Dr. Helga Ulbricht
Leiterin der Staatlichen Schulberatungsstelle München